



09.07.2018
Seite 1 von 2

Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter
- EU-Zahlstelle -
Nevinghoff 40
48147 Münster

Aktenzeichen II3-2.6.
bei Antwort bitte angeben

Herr Geffe
Telefon: 0211 4566-528
Telefax: 0211 4566-456
christian.geffe@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Ausnahmen vom Greening in 2018 - Nutzung von als ökologische Vorrangfläche beantragten Bracheflächen für Futterzwecke

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der damit verbundenen Futterknappheit wird ab dem 16. Juli von der Sonderregelung des § 25 Absatz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung Gebrauch gemacht und eine Futternutzung der als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) beantragten Brachen in Gebieten zugelassen, in denen nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird und der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

Die Nutzung des Aufwuchses von Greeningflächen ist nur für den innerbetrieblichen Eigenbedarf zugelassen. Diese Regelung umfasst nur die Nutzung des Aufwuchses für Futterzwecke. Darüber hinaus gehende Vorgaben für ÖVF-Brachen bezüglich Bearbeitung, Aussaat, Düngung und Pflanzenschutz gelten weiterhin.

Diese Ausnahmeregelung umfasst ausschließlich brachliegende Flächen, die von einem Betriebsinhaber in Spalte 19 des Flächenverzeichnisses mit dem Code 10 versehen wurden. Weitere ÖVF, wie z.B. Zwischenfrucht/Gründecke und Brachen mit Honigpflanzen, fallen nicht unter diese Regelung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



In den von der anhaltenden Trockenheit stark betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten Borken, Gütersloh, Minden-Lübbecke, Paderborn, Recklinghausen, Wesel, dem Märkischen Kreis und Bielefeld wird auf ÖVF-Brachen eine Beweidung oder Futtergewinnung ohne Antrags- oder Anzeigepflicht zugelassen. Sofern Flächen in weiteren Landkreisen und kreisfreien Städten von der Trockenheit betroffen sind, muss die Beweidung oder Futtergewinnung bei der EU-Zahlstelle beantragt und die Betroffenheit von dieser geprüft werden.

Soweit Flächen betroffen sind, auf denen gleichzeitig Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden, sind die damit verbundenen Förderbestimmungen einzuhalten. Dies bedeutet u.a., dass der Aufwuchs von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen zu Futterzwecken gemäht werden kann, diese Flächen aber nicht mit Tieren beweidet werden dürfen. Geförderte Blüh- und Schonstreifen sind von einer Nutzung ausgeschlossen.

Ich weise darauf hin, dass die Schnittnutzung oder Beweidung von ÖVF-Streifen am Waldrand und ÖVF-Pufferstreifen bereits ab dem 1. Juli zulässig ist, sofern diese Streifen weiterhin von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Scholtissek